

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach

vom 07.11.2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10, 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178), des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts-KJHG- vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163) zuletzt geändert durch das 2. SGB VIII Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. S. 1775), des § 25 des Thür. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -KitaG- vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) sowie des § 13 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Klettbach hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 24.10.2000 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Klettbach.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Klettbach erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Verpflegungskosten werden auf privatrechtlicher Grundlage für die Verpflegung des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind bis 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Klettbach zu überweisen..

Die Zahlung ist auch im Lastschriftinzugsverfahren oder als Dauerauftrag möglich.

(3) Die Zahlung des Gastkinderbeitrages hat sofort am letzten Tag des Besuches in der Tageseinrichtung zu erfolgen.

(4) Die Verpflegungskosten sind für den laufenden Monat zu zahlen. Der Zeitpunkt der Fälligkeit erfolgt durch Bekanntgabe in der Tageseinrichtung. Diese Gelder werden bar kassiert.

§ 6 Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten bestehen aus Essen- und Getränkegeld.

Die Festlegung über die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den Preisvorgaben des Lieferanten und ist in voller Höhe zu entrichten.

(2) Erfolgt nicht die rechtzeitige Entrichtung der Verpflegungskosten, kann das Kind von der Versorgung ausgeschlossen werden.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung von Fehltagen ist die Abmeldung des Kindes von der Verpflegung bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen Tages bei den Mitarbeitern der Einrichtung.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemißt sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Ganz- bzw. Halbtagsbetreuung

- für das erste Kind : 100,00 DM (51,13 €)

- für das zweite Kind : 75,00 DM (38,35 €)

- für das dritte Kind : 50,00 DM (25,56 €)

Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt pro Tag: 10,00 DM (5,11 €)

(3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung nicht übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöht werden. § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Klettbach gilt entsprechend.

(4) Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten. Die Benutzungsgebühr beträgt danach 100 % der durchschnittlich ermittelten Betriebskosten pro Kind, was die Erhebung der doppelten Gebühr nach Abs. 2 entspricht.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erläßt bei Aufnahme einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieses Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Einrichtungen betreuten Kinder sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11 Härtefallregelung

- (1) Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung von Gebührenforderungen gelten § 222 Stundung, § 227 Erlaß und § 261 Niederschlagung der Abgabenordnung -AO- entsprechend.
- (2) Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß werden im Einzelfall und nur auf Antrag gewährt. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Fassung des Thüringer Verwaltungszustellungs und -Vollstreckungsgesetzes -ThürVWZVG- beigetrieben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.06.1993 außer Kraft.
- (3) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch entsprechende Beträge in Euro -€- ersetzt.

Klettbach, den 07.11.2000

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsnachweis

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2000 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VG Kranichfeld Nr. 11/ 2000 vom 11.11.2000 Seite 10 bekanntgemacht.

Klettbach, den 13.11.2000

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)